STÄDT. MUSIKSCHULE
WALLDÜRN

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die städtische Musikschule Walldürn 12. Änderung

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2 und 13 des Kommunalabgabegesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Walldürn am 15. Dezember 2025 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die städtische Musikschule Walldürn vom 28. Mai 1991 in der Fassung vom 20. Juni 2022 beschlossen:

§ 3 Gebührenhöhe Abs. a)

erhält folgende Fassung:

Die Höhe der Unterrichtsgebühr für eine wöchentliche Unterrichtseinheit beträgt je Schüler und Monat für die Teilnahme am:

Unterrichtsart	Unterrichts-dauer	Anzahl der teilnehmenden Schüler	Einheimische Jugendliche	Auswärtige Jugendliche	Erwachsene
Einzelunterricht (EU)	25 Minuten	1 Schüler	64,00 €	75,00 €	80,00 €
	30 Minuten	1 Schüler	77,00 €	90,00 €	96,00 €
	35 Minuten	1 Schüler	90,00 €	105,00 €	112,00 €
	40 Minuten	1 Schüler	102,50 €	120,00 €	128,00 €
	45 Minuten	1 Schüler	115,00 €	135,00 €	144,00 €
Gruppenunterricht (GU)	30 Minuten	2 Schüler	39,50 €	46,00 €	49,00 €
	45 Minuten	2 Schüler	58,50 €	69,00 €	73,00 €

	30 Minuten	3 Schüler	27,00 €	31,50 €	33,50 €
	45 Minuten	3 Schüler	39,50 €	46,50 €	49,50 €
	30 Minuten	4 Schüler	21,50 €	24,50 €	26,00 €
	45 Minuten	4 Schüler	30,50 €	35,50 €	38,00 €
Musikgarten	40 Minuten		16,50 €	19,50 €	
Instrumenten-karussell	45 Minuten	4 Schüler	33,00 €	38,00 €	
Klassen-musizieren	60 Minuten		15,50 €		
Musikalische Früherziehung	60 Minuten		24,50 €	27,50 €	

Die Gebühren für einheimische Jugendliche sind gegenüber den Gebühren für auswärtige Jugendliche um einen zusätzlichen Zuschuss abgesenkt. Schüler, Auszubildende, Studenten, Schwerbehinderte, Inhaber der Juleica und Arbeitslose entrichten den Tarif für Jugendliche.

§ 6 Bezahlung der Gebühren bei unvollständigem Unterrichtsbesuch Abs. b)

erhält folgende Fassung:

b) Der Unterricht findet grundsätzlich in Präsenzform statt. Ist dies aus Gründen höherer Gewalt (zum Beispiel Infektionsschutz) nicht möglich, kann der Präsenzunterricht durch Online-Unterricht in Absprache mit der jeweiligen Lehrkraft ersetzt werden. Fällt der Unterricht länger als viermal im Schuljahr aus, so ermäßigt sich die Gebühr anteilig. Entsprechendes gilt im Falle des Ausscheidens des Schülers gemäß § 10 Absatz 1 der Satzung der Musikschule.

§ 7 Gebührenermäßigung Abs. a)

Erhält folgende Fassung:

Die Städtische Musikschule Walldürn gewährt Familien für jede Mehrfachbelegung (Geschwister-/ Zweit-/Drittfachbelegung) der Kinder und Jugendlichen eine Gebührenermäßigung. Hiervon ausgenommen sind Kooperationsangebote (Klassenmusizieren, „Singen-Bewegen-Sprechen). Ebenso erhalten Kinder und Jugendliche, die 1. Preisträger bei Wettbewerben „Jugend musiziert" sind oder ein Mangelfach belegen, eine Gebührenermäßigung (bei 1. Preisträgern gilt dies für ein Jahr). Die Ermäßigungen sind koppelbar. Berechnungs-grundlage sind die gesamten Gebühren für den Unterricht der Kinder und Jugendlichen. Die Gebühren für den Erwachsenenunterricht haben auf die Gebührenermäßigung keinen Einfluss. Die Gebührenermäßigung wird auf Antrag gewährt.

Ermäßigungsstufe: 8 % auf die gesamten Gebühren für Kinder/Jugendlichen – Unterricht bei einer Ermäßigung.

Ermäßigungsstufe: 11 % auf die gesamten Gebühren für Kinder/Jugendlichen – Unterricht bei zwei Ermäßigungen.

Ermäßigungsstufe: 13 % auf die gesamten Gebühren für Kinder/Jugendlichen – Unterricht bei drei Ermäßigungen.

Ermäßigungsstufe: 15 % auf die gesamten Gebühren für Kinder/Jugendlichen – Unterricht bei vier und mehr Ermäßigungen.

§ 8 Leihinstrumente

Erhält folgende Fassung:

Die Musikschule kann gemäß § 12 Ziffer 2 der Satzung für die Musikschule der Stadt Walldürn Musikinstrumente an die Schüler vermieten. Die Mietgebühr beträgt für jedes Instrument und Monat bei Anschaffungskosten:

Anschaffungskosten	Mietgebühr
bis 300 €	8,00 €

bis 500 €	10,00 €
bis 1.000 €	13,00 €
bis 1.500 €	16,00 €
über 1.500 €	18,00 €

II. Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Februar 2026 in Kraft.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Walldürn, den 15. Dezember 2025

Für den Gemeinderat: Dörr, Bürgermeister